

*Das Elterngeld soll bis zu zwölf Monate ausbezahlt und um so genannte Partnermonate verlängert werden, wenn das zweite Elternteil mindestens diese zwei zusätzlichen Monate in »Elternzeit geht«.*



## Das geplante Elterngeld – eine Mogelpackung?

### Eckpunkte des Gesetzentwurfes und ein paar kritische Anmerkungen

*Die Tatsache, dass in Deutschland immer weniger Kinder geboren werden, veranlasste bereits die alte rot/grüne Bundesregierung über die Neugestaltung staatlicher Subventionen der durch Kindererziehung begründeten Ausfallzeiten für die Erwerbsarbeit von Eltern (insbesondere Müttern) nachzudenken. Nun hat sich auch das schwarz/rote Kabinett dieses Themas angenommen und setzt mit der geplanten Verabschiedung eines Gesetzes, welches seinen gedanklichen Ursprung schon in der letzten Legislaturperiode hatte, vermeintlich neue familienpolitische Akzente. Im Mai 2006 einigten sich die Unionsparteien und die SPD auf ein Konzept zur Einführung des Elterngeldes ab dem 1. Januar 2007. Der Gesetzentwurf wurde mittlerweile vom Bundeskabinett beschlossen und wird wohl im Herbst die parlamentarischen Beratungen durchlaufen haben.*

Im Gegensatz zu der Kind-bezogenen Sozialleistung Erziehungsgeld, bei der ein fester Pauschalbetrag gezahlt wird, soll das Elterngeld als eine Eltern-bezogene Lohnersatzleistung ausgestaltet werden, die sich an dem vorangegangenen Nettoeinkommen des betreuenden Elternteils orientiert. Dies soll Anreize bieten, sich ohne große finanzielle

Einbußen für die Kinderbetreuung jedenfalls zeitweilig vom Arbeitsmarkt zurück zu ziehen. (Die anderen daraus entstehenden Risiken werden allerdings ausgeblendet.)

Der gedankliche Ansatz für das Elterngeld stammt aus Schweden. Vom skandinavischen Modell wird auch die Regelung übernommen, das ein Anteil des Elterngeldes für die Mutter bzw. für den Vater reserviert werden soll. Dies hat wiederum Auswirkungen auf den Gesamtbezugsraum und veranlasste hierzulande bereits in der Beratungsphase – sogar die Männer in der CSU – über Arbeitsteilung in der Familie nachzudenken.

Dies allerdings eher vor dem Hintergrund der Befürchtung, nun endgültig von »Staats wegen« an den Herd gezwungen zu werden. Darin wurde folgerichtig sofort eine Einschränkung der freien Entfaltung der (männlichen) Persönlichkeit gewittert. Wie einfach doch die geschlechterpolitische Wirklichkeit zu begreifen ist, wenn man(n) sie umdreht!

Sowohl in Schweden als auch in Norwegen, Finnland und Dänemark haben sich die Modelle das Elterngeld als Lohnersatzleistung auszugestalten zumindest insofern bewährt, als dort die Geburtenrate über dem Europäischen Durchschnitt liegt.

Aber war da nicht noch etwas anderes?

Gab es nicht auch einen emanzipatorischen Ansatz für die Neuregelung des Elterngeldes?

Sollte es nicht um die gerechtere Verteilung der Arbeit bzw. der neuen Lebenserfahrung, die mit Kindern verbunden ist, gehen und gehört dazu nicht viel mehr als ein staatlicher Bonus für's Zuhausebleiben?

Ob der Gesetzentwurf der Bundesregierung allen Facetten des ausgesprochen komplexen Themas der »Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowohl in der Begründung als auch in der Ausgestaltung oder Wirkung gerecht wird, scheint mir insbesondere unter diesem Aspekt aber auch unter verteilungspolitischen Gesichtspunkten fraglich.

Zu befürchten ist zudem – bei Beibehaltung der bisher beabsichtigten Ausgestaltung – eine Wirkung zugunsten so genannter Besserverdienender und eine Verschlechterung in der finanzielle Wirkung bei gering verdienenden oder arbeitslosen Eltern.

Dies könnte auch unter dem verfassungsrechtlichen Gesichtspunkte des Art. 3 Abs. 1 GG relevant sein, stellt sich doch angesichts der unterschiedlichen Auswirkungen auf die finanzielle Situation der Eltern die Frage, ob hier noch Gleiches gleich behandelt wird bzw. was denn eigentlich verglichen werden soll.

### »Wurfprämie« oder »Wegbereiter«?

Zu forschen wäre also zunächst einmal nach dem (wirklichen) Sinn und Zweck den das Gesetz unter den nun gegebene politischen Konstellationen in dieser Republik noch erfüllen soll.

Angeführt werden an dieser Stelle zunächst Statistiken! Deutschland stirbt danach aus, wenn die Unlust am Kinderkriegen (von wem eigentlich?) nicht in absehbarer Zeit gestoppt werden kann.

Das bedeutet aber bei näherer Betrachtung im engeren Sinne eher: »Die Deutschen« sterben aus. Auch dies mag angesichts des neu erstarkten Nationalbewusstseins durch die Fußball Weltmeisterschaft manchem schlaflose Nächte bereiten, ist aber sozialpolitisch eher unspektakulär.

Wir liegen mit einer sog. Fertilitätsrate von 1,3 Kindern pro Frau zwar unter dem EU Durchschnitt aber es liegen auch noch zehn EU Staaten hinter uns!

Geht es also um »Lebensqualität« oder um »Arterhaltung« und was hat das Ganze noch mit der Gleichstellung der Geschlechter zu tun?

Wird hier etwa klammheimlich ein altes Familienbild neu belebt und mit moderneren Mitteln ein »zurück in die Zukunft« vorbereitet? Was ist mit den Bedingungen und den Voraussetzungen für eine langfristige Vereinbarkeit von Familie und Beruf für beide Elternteile?

Diese und andere Fragen, die sich aus der Begründung und dem geschlechterpolitischen Hintergrund der Regelung zum neuen Elterngeld ergeben, werden Gegenstand einer ausführlicheren Auseinandersetzung in einem der nächsten

Hefte sein. Für dieses mal möchte ich mich auf die Darstellung der beabsichtigten Regelungen beschränken und dazu anregen, deren Konsequenzen zunächst auf dem persönlichen Hintergrund zu prüfen und auf sich wirken zu lassen.

#### Eckpunkte des Gesetzentwurfes:

Das *Elterngeld* ist eine im Koalitionsvertrag der Großen Koalition vorgesehene und nunmehr von der Bundesregierung geplante steuerfinanzierte Transferzahlung für Familien mit jungen Kindern und soll ab 2007 das bisherige Erziehungsgeld ersetzen. Es stellt keine dauerhafte Unterstützung dar, sondern wird nur für einen kurzen Zeitraum von gewöhnlich einem Jahr unmittelbar nach der Geburt des Kindes gewährt. Die Höhe des Elterngeldes richtet sich nach dem Einkommen der Eltern und soll als vorübergehender Lohnersatz dienen.

Im Gegensatz zu der kindbezogenen Sozialleistung Erziehungsgeld, das bei Nichtüberschreitung festgesetzter Einkommensgrenzen als monatlicher Pauschalbetrag gezahlt wird, soll das Elterngeld also als eine elternbezogene Lohnersatzleistung ausgestaltet werden, die sich am vorangegangenen Nettoeinkommen des betreuenden Elternteils orientiert.

Indirekt kann damit die früher noch als »Erziehungsurlaub« bezeichnete Elternzeit auf eine kürzere Zeit gesenkt werden. Gleichzeitig wird durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG), das bereits 2005 in Kraft getreten ist, ein bedarfsgerechter Aufbau von Betreuungsangeboten für Unter-Dreijährige allerdings nur »angestrebt«. Damit könnte sich die Wirkung des Elterngeldes für viele Bezugsberechtigte in der faktischen Verkürzung des Bezugszeitraumes erschöpfen.

Das Ziel, den Übergang vom Elterngeld in eine Kinderbetreuung zu garantieren, wird im Koalitionsvertrag der Großen Koalition zwar bekräftigt. Er sieht sogar vor, gegebenenfalls ein Recht auf einen Kindergartenplatz ab dem zweiten Lebensjahr einzuführen.

Fraglich bleibt allein die Finanzierung.

#### Die beabsichtigten Regelungen im Einzelnen:

Für Normal- und Gutverdiener soll die Höhe des Elterngeldes 67 Prozent des zuvor bezogenen, wegfallenden Netto-Einkommens betragen.

Für Besserverdienende gilt eine Bemessungsgrenze von 2.700 €, das heißt es werden maximal 1.800 € Elterngeld pro Monat gezahlt.

Für Geringverdiener wird eine oberhalb von 67 Prozent liegende Elterngeld-Summe festgelegt: pro 20 € unterhalb von 1.000 € steigt der Prozentsatz jeweils um einen Punkt.

Das Elterngeld soll bis zu zwölf Monate ausbezahlt und um zwei so genannte »Partnermonate« verlängert werden, sofern auch der zweite Elternteil (oft der Vater) mindestens für diese beiden Monaten die so genannte Elternzeit in Anspruch nimmt.

Alleinerziehende sollen die beiden »Partnermonate« zusätzlich für sich beanspruchen können.

Für Mütter oder Väter ohne Einkommen, Hausfrauen/Hausmänner, Arbeitslose, Studierende oder Teilzeitbeschäftigte oberhalb der Bemessungsgrenze soll es ein Mindestelterngeld von 300 €

geben, das nicht mit anderen Sozialleistungen, wie etwa dem Arbeitslosengeld II, verrechnet wird.

Das Elterngeld soll für Familien gelten, deren Kind ab dem 1. Januar 2007 geboren wird.

Reduziert ein Vater oder eine Mutter nach der Geburt stundenweise die Arbeit, so darf dieses Teilzeit-Arbeitsverhältnis 30 Stunden pro Woche nicht überschreiten. Ansonsten entfällt der Anspruch auf Elterngeld.

Bei gleichem Gesamtbudget sollen die Berufspausen auf einen Zeitraum von insgesamt zwei Jahren gestreckt werden können.

Beträgt die Zeit zwischen zwei Geburten maximal 24 Monate, ist ein »Geschwisterbonus« vorgesehen. Dieser beträgt 50 Prozent der Differenz zwischen aktuellem und vorangegangenen Elterngeld.

Bei Mehrlingsgeburten gibt es eine Bonus in Höhe von je 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind.

Das Elterngeld wird nicht versteuert, es unterliegt jedoch dem Progressionsvorbehalt.

(Pressemitteilung des bmfsfj, [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de))

### Fazit

Das geplante Elterngeld ist zum einen – bezogen auf die Ausgestaltung als Lohnersatzleistung – auf dem richtigen Weg, um für die geleistete Familienarbeit ein angemessenes Equivalent anzubieten. Allerdings ist es – durch die Koppelung an den Nettolohn – gleichzeitig wieder ein Garant dafür, dass weiterhin überwiegend Mütter dieses Elterngeld in Anspruch nehmen werden, da sich das Problem der Lohnungleichheit zwischen Männern und Frauen in diesen Bereich fortsetzen wird.

Solange der Vater mehr als 1.800 € verdient, wird wiederum für die meisten Paare die Lösung »Mutti bleibt zuhause« die ökonomisch sinnvollere sein. Dies kann allerdings nicht den

Gesetzgebenden vorgeworfen werden, sondern ist als strukturelles Problem der Geschlechterpolitik zu begreifen und insbesondere an die Tarifvertragsparteien zu verweisen.

Auch müssen die weiteren Auswirkungen bei der jetzigen Ausgestaltung der Leistungsvoraussetzungen im Einzelfall überprüft werden. Dies insbesondere, um zu verhindern, dass hier »Eltern erster und zweiter Klasse« entstehen. Dies könnte zu dem Vorwurf führen, nur die Gebärfreudigkeit der Eliten fördern zu wollen und lässt in diesem Zusammenhang ganz böse Erinnerungen aufkommen.

Zudem bleibt offen, was nach der Elternzeit passieren soll. Kinder müssen ja nicht nur drei Jahre lang betreut werden. Es nützt wenig, die Betreuung von Kleinkindern durch das Elterngeld zu fördern, wenn keine begleitenden Maßnahmen staatlicher Kinderbetreuung hinzu kommen. Das Fehlen geeigneter und bezahlbarer Kinderbetreuungsplätze würde dann trotz Elterngeldes nur zur Aufschiebung des Zeitpunktes führen, an dem die »Verreinbarkeitsfalle« wieder zuschnappt.

Bei solcher Betrachtung scheint das Elterngeld – trotz aller unbestrittenen guten Absichten – dann doch eher zur gleichstellungspolitischen Mogelpackung zu werden.

Für eine wirkliche Verbesserung der Vereinbarkeit von Familien und Beruf bedarf es unter dem Aspekt der Geschlechtergleichstellung nämlich neben der finanziellen Anreize auch eines veränderten Gender Bewusstsein in der Gesellschaft. Nur dann kann die Entscheidung für oder gegen Kinder für Männer und Frauen vor dem gleichen Entscheidungshintergrund getroffen werden.

**DIPL-SOZW. SILKE MARTINI** ist Rechtsanwältin und Geschäftsführerin von Genderconsultings in Hamburg

## Ein Sieg der Vernunft

### Der geänderte Vorschlag der EU-Kommission zur Dienstleistungsrichtlinie

*Kaum ein Richtlinienentwurf der EU hat in der jüngsten Zeit so heftige politische Diskussionen ausgelöst, wie die vom damaligen Binnenmarktkommissar Bolkestein Anfang 2004 initiierte Dienstleistungsrichtlinie.<sup>1</sup> Diese ist darauf gerichtet, grenzüberschreitende Dienstleistungen inner-*

*halb der EU zu erleichtern. Hierzu sollen Genehmigungserfordernisse abgebaut und die entsprechenden Verfahren vereinfacht werden. Dadurch soll die Wirtschaftskraft der Gemeinschaft und ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden, so dass die EU bis 2010 zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten Wirtschaftsraum der Welt wird.<sup>2</sup>*

<sup>1</sup> Richtlinienentwurf der EU-Kommission KOM (2004) 2 endgültig/2.

<sup>2</sup> Vgl. Begründung des ursprünglichen Richtlinienentwurfs KOM (2004) 2 endgültig/2, S. 6–9.

<sup>3</sup> Zur Kritik u. a.: BRDrs. 128/04, Ziff. 5. Heftige Kritik kam auch und vor allem von Gewerkschaftsseite und den Arbeitgeberverbänden des Handwerks. Vgl. Pressemeldung des DGB vom 6.12.2005 unter [www.dgb.de/presse/pressemeldungen/](http://www.dgb.de/presse/pressemeldungen/) und Stellungnahme des ZDH unter [www.zdh.de/recht-und-organisation/Stellungnahmen/dienstleistungsrichtlinie.html](http://www.zdh.de/recht-und-organisation/Stellungnahmen/dienstleistungsrichtlinie.html) (letzter Zugriff jeweils am 28.6.2006)

### »Inseln fremden Rechts«

Das Umstrittenste am ursprünglichen Richtlinienentwurf war das so genannte Herkunftslandprinzip.<sup>3</sup> Danach sollten in der EU ansässige Dienstleister ihre Leistungen auch in